



Art. 1 Allgemeines

- Abs. 1 Der Audi Club International (ACI) Schweiz ist ein Dachverband von Clubs der Marken Audi, Auto Union, DKW, Horch, NSU und Wanderer. Diese Clubs widmen sich dem Erhalt und der Wahrung der historischen Substanz sowie der Tradition aber auch der Pflege der Interessen der Eigentümer der aktuellen Fahrzeuge aus dem Hause Audi.
- Abs. 2 Zweck des ACI Schweiz ist die Förderung dieser Markenclubs sowohl ideell als auch finanziell. Der ACI Schweiz unterstützt seine Mitglieder in fachtechnischen, historischen, und sportlichen Fragen. Ebenso sind die Verbindungen zu Organisationen wie Audi Tradition, Importeur, nationalen Autoverbänden und Interessengruppen herzustellen die im Sinne der Mitglieder handeln.
- Abs. 3 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Abs. 4 Die Cluborgane sind:
1. Mitgliederversammlung
 2. Vorstand
 3. Revisoren

Art. 2 Mitgliederversammlung

- Abs. 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal im Jahr statt, spätestens bis Ende März.
- Abs. 2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen im Voraus zu erfolgen. Die Traktandenliste ist mit der Einladung bekannt zu geben. Anträge und Vorschläge müssen spätestens bis zum 31. Dezember des der Versammlung vorangehenden Jahres schriftlich beim Vorstand eingegangen sein und den Mitgliedern 4 Wochen vor der Versammlung zugestellt werden. Unterstützungsanträge müssen spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- Abs. 3 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand, die Revisoren oder durch mindestens 20% der Mitglieder beantragt werden. Der Vorstand ist verpflichtet innert 4 Wochen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- Abs. 4 Stimm- und Wahlberechtigt sind die verschiedenen Vertreter der Mitgliedsclubs. Sie haben sich im Verhinderungsfalle im Voraus schriftlich zu entschuldigen.
- Abs. 5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.
- Abs. 6 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Wird das Minimum nicht erreicht, muss innert vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Falle Beschlussfähigkeit besitzt.



Abs. 7 Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden, welches allen Mitgliedern zugestellt wird.

Art. 3 Vorstand

Abs. 1 Für die Erledigung der Geschäfte wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Vorstand für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Als Amtsträger können nur natürliche Personen gewählt werden, welche Mitglied in einem dem ACI Schweiz angehörenden Markenclub sind.

Abs. 2 Rücktritte aus dem Vorstand sind zwei Monate im Voraus schriftlich dem Präsidenten zuzustellen. Der Vorstand kann sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selber ergänzen.

Abs. 3 Der Vorstand besteht aus:

1. Präsident
2. Sekretär
3. Kassier

Art. 4 Revisoren

Abs. 1 An der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren für ein Vereinsjahr gewählt, aber für längstens zwei aufeinander folgende Vereinsjahre. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Abs. 2 Die Revisoren haben jederzeit und unangemeldet das Recht, die Vereinsakten einzusehen.

Abs. 3 Gemeinsam können die Revisoren eine ausserordentliche Mitgliederversammlung beim Vorstand verlangen, der seinerseits innert einem Monat zur Ein-berufung verpflichtet ist.

Abs. 4 Die Revisoren sind zur genauen Kontrolle verpflichtet. Werden Unregelmässigkeiten an einer Mitgliederversammlung nicht vorgebracht, so sind beide mit demjenigen der sie begangen hat, strafbar.

Abs. 5 An der ordentlichen Mitgliederversammlung haben die Revisoren einen Bericht über die Vereinsakten schriftlich abzugeben.

Art. 5 Präsident

Abs. 1 Er vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Er hat bei einfachen Dokumenten die Möglichkeit der Einzelunterschrift.
Bei Verträgen gilt die Unterschrift zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied.
Er leitet die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen.
Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit gilt sein Stichentscheid.



Art. 6 Sekretär

Abs. 1 Er führt die Clubkorrespondenz und schreibt die verschiedenen Sitzungsprotokolle. Er hat bei einfacher Korrespondenz die Möglichkeit der Einzelunterschrift.
Er hat Unterschrift zu zweien.

Art. 7 Kassier

Abs. 1 Er verwaltet alleine das gesamte Finanzwesen des Vereins. Der Kassier haftet persönlich für die anvertrauten Clubgelder. Es wird eine einfache, exakt geführte Buchhaltung mit Belegen verlangt die, zusammen mit dem Kassenbericht, Ende Vereinsjahr der Mitgliederversammlung vorgewiesen werden muss. Der Kassier ist gegenüber dem Vorstand und den Revisoren jederzeit und unangemeldet auskunftspflichtig. Er hat Unterschrift zu zweien.

Art. 8 Mitgliedschaft

Abs. 1 Der ACI Schweiz besteht aus den einzelnen Schweizer Clubs der Marken Audi, Auto Union, DKW, Horch, NSU und Wanderer.
Mitglied kann nur ein den obgenannten Marken verpflichteter Auto- oder Motorradclub der Schweiz werden. Interessierte Clubs haben beim ACI Schweiz-Vorstand einen Antrag auf Aufnahme zu stellen. Über die Aufnahme wird an der jährlichen Mitgliederversammlung entschieden. Das Aufnahmegesuch ist in schriftlicher Form unter Beilage der Clubstatuten an den ACI Schweiz-Vorstand einzureichen.

Abs. 2 Austritte:
Austrittsgesuche sind unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen an den ACI Schweiz-Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft erlischt ebenso bei Auflösung eines Mitgliedsclubs.

Art. 9 Rechte und Pflichten

Abs. 1 Beschlüsse, die an der Mitgliederversammlung gefasst werden, sind für jeden Mitgliedsclub verbindlich.

Abs. 2 Von den Mitgliedsclubs wird im Voraus ein Jahresbeitrag pro Aktivmitglied des jeweiligen Clubs verlangt. Mitgliedsclubs, welche dem ACI schaden oder mit finanziellen Leistungen im Rückstand sind, kann die Mitgliedschaft aberkannt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Abs. 3 Unentschuldigtes Fernbleiben an der Mitgliederversammlung und unentschuldigte Verspätung haben zur Folge, dass der entsprechende Mitgliedsclub von den Zuwendungen im laufenden Jahr ausgeschlossen wird.

Abs. 4 Jeder Mitgliedsclub besitzt maximal 2 Stimmen an der Mitgliederversammlung



und sollte daher mindestens zwei seiner Vertreter zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsenden. Ist nur ein Vertreter anwesend, hat der entsprechende Club auch nur eine Stimme.

Bei Abstimmungen gilt im Normalfall das einfache Mehr, mit Ausnahme von Statutenänderungen. Hierfür wird eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.

Art. 10 Auflösung des ACI Schweiz

Abs. 1 Der ACI Schweiz kann auf Antrag durch die Mehrheit der Mitgliedsclubs, aufgelöst werden. Die Auflösung hat an einer Mitgliederversammlung zu erfolgen. Diese ist auch für die Liquidation verantwortlich.

Abs. 2 Bei einer Auflösung des Clubs kommt das restliche Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zugute, der anlässlich der Auflösungsversammlung von den Mitgliedsclubs mit einfacher Mehrheit zu bestimmen ist.
Über die rechtmässige Verwendung dieses Vermögens, gemäss dem Beschluss der Auflösungsversammlung hat der Gesamt-Vorstand innert 3 Monaten den ehemaligen Mitgliedsclubs Rechenschaft abzulegen.